# Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-03 O 73/20

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

21.01.2021

Schmied, Justizobersekretärin Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle





# Im Namen des Volkes Urteil

#### In dem Rechtsstreit

Bärbel Schwertfeger, Bellinzonastr. 7, 81475 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw!

gegen

Suzanne Grieger-Langer,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Tim M. Hoesmann

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht Richter am Landgericht



aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021

#### für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle der Wiederholung bis zu zwei Jahren **zu unterlassen**,

### zu behaupten

1. "Einmal mehr ist es nun amtlich: Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger ist nichts welter als ein Internetpranger, …"

wie auf https://profilersuzanne.com/news/ gemäß Anlage K 1 geschehen;

 "Das Landgericht München I hat in einem Beschluss vom 11. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro bzw. bis zu 40 Tagen Zwangshaft gegen die Bloggerin festgesetzt, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren."

wie auf https://profilersuzanne.com/news/ gemäß Anlage K 1 geschehen;

 "Das ist keine Idee der Staatsanwaltschaft, was Du/Sie da zitierst, sondern der Blog der Lobbyistin, <u>die just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt wurde,</u> weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert: …"

wie aus dem Kommentar gemäß Anlage K 2 ersichtlich geschehen;

4. "Und nicht nur bei mir, sondern auch bei Prof. Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt, um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen."

wie aus dem Kommentar gemäß Anlage K 2 ersichtlich geschehen.

- Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Tenores zu I.1. bis I.4. in Höhe von jeweils 7.500,00 € und hinsichtlich des Tenors zu Ziffer II. in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt Unterlassung von Äußerungen der Beklagten auf deren Webseite.

Die Klägerin ist Diplom-Psychologin und arbeitet als freie Journalistin und Autorin auf den Gebieten Management, Personalentwicklung und Weiterbildung. Sie ist Autorin von acht Büchern, unter anderem "Die Bluff-Gesellschaft" und "Der Griff nach der Psyche". Sie ist freiberuflich Chefredakteurin der Zeitschrift "Wirtschaftspsychologie aktuell". Seit 1992 beschäftigt sich die Klägerin mit dem Thema MBA. 1994 erschien ihr Buch "Das MBA-Handbuch". Sie betreibt das Online-Medium "MBA Journal" (www.mba-journal.de). Das "MBA Journal" befasst sich mit Business Schools und MBA-Programmen.

Nach Ansicht des "personalmagazin" (Ausgabe 10/2018, dort Seite 19) ist die Klägerin "dafür bekannt, Schummeleien auf dem HR-Markt aufzudecken".

Die Beklagte ist seit dem Jahr 2000 als Trainerin, Dozentin und Lehrbeauftragte aktiv. Sie ist Autorin verschiedener Bücher und Rednerin. Sie betreibt die Webseite <a href="https://profilersuzanne.conrdnews/">https://profilersuzanne.conrdnews/</a>.

Die Parteien befassen sich seit einem Zusammentreffen im Jahre 2017 miteinander. Erstmals erwähnte die Klägerin die Beklagte in einem Artikel zur Tagung "Digital Mind Change" in München im Oktober 2017, der in der Zeitschrift "wirtschaft + weiterbildung" (01\_2018, Seite 54 ff.) erschien.

Die Klägerin verfasste anschließend über die Beklagte mehrere kritische Berichte.

Die Klägerin äußerte darin die Ansicht, die Beklagte als "Hochstaplerin" "entlarvt" zu haben. Ihre Methoden des "Profiling" der Beklagten seien dubios, zweifelhaft und nicht rechtskonform, der Lebenslauf der Beklagten sei geschönt. Die Titel und Berufsbezeichnungen würde sich die Beklagte anmaßen.

Die Parteien verbindet zahlreiche Gerichtsverfahren, in denen sie sich wechselseitig

auf Unterlassung von Äußerungen in Anspruch nehmen.

Streitgegenständlich sind hier Äußerungen der Beklagten zu einem Rechtsstreit zwischen einem Herrn Prof. Nasher und der Klägerin.

Herr Prof. Nasher ist ein Autor, u.a. des im Frühjahr 2015 erschienenen Buches "Entlarvt". In zwei Artikeln, veröffentlicht im April und Mai 2015, hatte sich die Klägerin kritisch mit den von Herrn Nasher in seinem Buch beschriebenen "Verhörtechniken", deren empfohlener Anwendung durch Führungskräfte und Personalmanager sowie mit der Profession Herrn Nashers auseinandergesetzt. Herr Nasher machte vor dem Landgericht München I Unterlassungsansprüche gegen die Klägerin geltend (Az.: 9 O 11913/15). Seine Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Veröffentlichte Äußerungen des Herrn Nasher über die Klägerin nahm diese wiederum einstweiligen eines Wege Unterlassungsansprüche im Anlass. zum Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht München I gegenüber Herrn Nasher geltend zu machen (Az. 25 O 3400/19). Dieses einstweilige Verfügungsverfahren endete mit Abschluss eines Vergleichs, wonach beide Seiten abzustimmende Artikel bzw. Passagen aus Artikeln über die jeweils andere Person löschen sollten. Über die Durchführung des Vergleichs bestehen seither unterschiedliche Auffassungen, die Herr Nasher zum Anlass nahm, gegen die Klägerin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu beantragen. Das Landgericht München I setzte mit Beschluss vom 11.10.2019 gegen die Schuldnerin ein Zwangsgeld von 8.000,00 € fest, wovon je 1.200,00 € auf die fünf vollständig zu löschenden Artikel, 800,00 € auf den Artikel "Munich Business School: Alles Forschung" und je 400,00 € auf die weiteren nur teilweise zu löschenden Veröffentlichungen entfielen. Mit Beschluss des Landgerichts München I vom 11.10.2019 verhängte das Landgericht München I gegen die Klägerin ein Zwangsgeld in Höhe von 8.000,00 €. Dagegen legte die Klägerin sofortige Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 09.12.2019 setzte das Landgericht München I das verhängte Zwangsgeld wegen zwischenzeitlich vorgenommener Löschungen auf 6.200,00 € herab. Im Übrigen half es der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.10.2019 nicht ab und legte die Sache dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung vor. Betreffend den weiteren Verfahrensverlauf wird Bezug genommen auf die Beschwerdeentscheidung des OLG München, Az. 18 W 12811/19 (Klageerwiderung, Anlage 07).

Über den Beschluss des Landgerichts München I vom 11.10.2019 äußerte sich Herr Nasher auf seiner Webseite unter https://jacknasher.com/barbel-schwertfeger-erneut-niederlage-vor-gericht/ wie aus Anlage K 8 ersichtlich (BI. 39 ff. d.A.). In dem Artikel mit der Überschrift "LG München beschließt Zwangsgeld gegen Bärbel Schwertfeger" heißt es bezugnehmend auf den Ordnungsgeldbeschluss:

"Ein Journalist darf kein Troll sein. Denn wenn Journalismus als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbraucht wird", so Nasher, "Schadet es nicht nur der Zielperson, sondern auch dem Ruf des gesamten Berufsstandes." Bärbel Schwertfeger äußerte hingegen, keinen persönlichen Krieg zu führen, sondern journalistische Aufdeckungsarbeit zu leisten."

Auf ihrer Webseite <a href="https://profilersuzanne.conrdnews/">https://profilersuzanne.conrdnews/</a> äußerte sich die Beklagte, wie aus Anlage K 1 ersichtlich:



#### 11. Oktober 2019

Bärbel Schwertfeger unterliegt erneut vor Gericht Einmal mehr ist es nun amtlich: Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger ist nichts weiter als ein Internetpranger, auf dem die Bloggerin konzertierten Rufmord als echten Journalismus verkauft. Das Landgericht München I hat in einem Beschluss vom 11. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.000 Euro bzw. bis zu 40 Tagen Zwangshaft gegen die Bioggerin festgesetzt, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren. Mehr Informationen

ttps://packnasticr.com/tachid schwertleger cur at mederlags vor genisht/

Am Ende des Beitrags ist eine Verlinkung eingebunden, diese führt zu der Webseite https://jacknasher.com/barbel-schwertfeger-erneut-niederlage-vor-gericht/ bzw. zu dem Bericht wie aus Anlage K 8 ersichtlich.

In einem Kommentar auf LinkedIn äußerte sich die Beklagte wie folgt (Anlage K 2, Bl. 22 d.A.):

"Das ist keine Idee der Staatsanwaltschaft, was Du/Sie da zitierst, sondern der Blog der Lobbyistin, <u>die just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt wurde, weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert: https://jacknasher.com/barbel-schwertfeger-erneut-niederlage-vorgericht/</u>

Und nicht nur bei mir, sondern auch bei Prof. Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt, um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen."

Die Klägerin forderte die Beklagte vorgerichtlich erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (Anlage K 9, Bl. 44 ff. d.A.).

Die Äußerungen sind zwischenzeitlich nicht mehr online abrufbar (Klageerwiderung, Seite 7).

Auf den Antrag der Klägerin vom 31.12.2019 hin untersagte die Kammer im Wege einer einstweiligen Verfügung zum Aktenzeichen 2-03 O 1/20 mit Beschluss vom 06.01.2020 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel,

zu behaupten:

1.

"Einmal mehr ist es nun amtlich: Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger ist nichts weiter als ein Internetpranger, …"

wie auf https://profilersuzanne.com/ news/ geschehen und wie in Anlage Ast 1 ersichtlich;

2.

"Das Landgericht München I hat in einem Beschluss vom 11. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro bzw. bis zu 40 Tagen Zwangshaft gegen die Bloggerin festgesetzt, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren."

wie auf https://profilersuzanne.com/ news/ geschehen und wie in Anlage Ast 1 ersichtlich;

3.

"Das ist keine Idee der Staatsanwaltschaft, was Du/Sie da zitierst, sondern der Blog der Lobbyistin, <u>die just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt wurde,</u> weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert: …"

wie in dem Kommentar auf LinkedIn gemäß der Anlage Ast 2 geschehen;

4.

"Und nicht nur bei mir, <u>sondern auch bei Prof. Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt, um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen."</u>

wie in dem Kommentar auf LinkedIn gemäß der Anlage Ast 2 geschehen.

Gegen diesen Beschluss legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.04.2020 Widerspruch ein, begründete diesen aber nicht (Bl. 235 der Akte zum Az. 2-03 O 1/20, im Folgenden auch als "beigezogene Akte" bezeichnet). Mit Beschluss vom 29.01.2020 wurde der Klägerin auf Antrag der Beklagten aufgegeben, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses beim Gericht der Hauptsache Klage zu erheben (Bl. 208 der beigezogenen Akte).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zustünden. Die angegriffenen Äußerungen seien unwahr. Für die Wahrheit ihrer Äußerungen trage die Beklagte nach der Beweisregel des § 186 StGB die Darlegungsund Beweislast.

Sie trägt mit Blick auf den Antrag zu 1 vor, "Amtlich" habe die Bedeutung "von einem Amt, einer Behörde ausgehend, behördlich", "dienstlich, von Amts wegen", "von einer Behörde, einem [Regierungs]amt stammend und daher zuverlässig" (<a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/amtlich">https://www.duden.de/rechtschreibung/amtlich</a>). Es gebe jedoch nichts, durch das von irgendjemandem "amtlich" festgestellt sei, dass das redaktionelle Online-Medienportal

"MBA Journal" ein "Internetpranger" sei. Schon gar nicht sei "einmal mehr" irgendetwas festgestellt worden. Es habe überhaupt keine amtlichen Feststellungen mit dem von der Beklagten behaupteten Inhalt ("Internetpranger") gegeben.

Sie meint, auch die mit dem Antrag zu 2. angegriffene Äußerung sei unwahr. Es gebe keinen Beschluss des Landgerichts München I, mit dem ein Zwangsgeld gegen die Klägerin festgesetzt worden sei, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren. Der Beklagten sei dies bekannt gewesen und auch, dass die Datierung ihrer Äußerung "11. Oktober 2019" bewusst irreführend falsch sei. Die Veröffentlichung bei der Beklagten stamme nicht vom 11.10.2019. Der Beschluss des Landgerichts München I sei den Parteien jenes Verfahrens erst am 16.10.2019 zugestellt worden und Herr Nasher habe seinen Text (gemäß Anlage K 8) erst Ende November 2019 veröffentlicht.

Die mit Antrag zu 3. angegriffene Behauptung sei unwahr. Es gebe keine Verurteilung der Klägerin zu einem Zwangsgeld, weil die Klägerin ihren Blog zu einem Internetpranger umfunktioniert habe.

Auch die mit dem Antrag zu 4. angegriffene Behauptung sei unwahr. Es gebe keinen Post der Klägerin zu einer von der Klägerin bei Prof. Nasher erstatteten Strafanzeige.

Es habe keine Strafanzeige im Oktober 2019 gegen Prof. Nasher gegeben, auch nicht im gesamten Jahr 2019 und den davor liegenden Jahren 2017 und 2018.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall bis 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), zu unterlassen,

zu behaupten

 "Einmal mehr ist es nun amtlich: Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger ist nichts welter als ein Internetpranger, …"

wie auf https://profilersuzanne.com/ news/ gemäß Anlage K 1 geschehen;

 "Das Landgericht München I hat in einem Beschluss vom 11. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro bzw. bis zu 40 Tagen Zwangshaft gegen die Bloggerin festgesetzt, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren."

wie auf https://profilersuzanne.com/news/ gemäß Anlage K 1 geschehen;

 "Das ist keine Idee der Staatsanwaltschaft, was Du/Sie da zitierst, sondern der Blog der Lobbyistin, die just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt wurde, weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert: …"

wie aus dem Kommentar gemäß Anlage K 2 ersichtlich, geschehen.

4. "Und nicht nur bei mir, sondern auch bei Prof. Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt, um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen."

wie aus dem Kommentar gemäß Anlage K 2 ersichtlich, geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Antrag sei unbestimmt, da nur die Rede von "behaupten" sei, die reine Behauptung der Beklagten jedoch nicht untersagt werden dürfe. Auch seien die Äußerungen nicht dahingehend differenziert, welcher Teil der Äußerung als unzulässig erachtet werden solle.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass bei ihren Äußerungen, die Gegenstand der Anträge zu 1. und zu 2. seien, auch der verlinkte Artikel zwingend zu berücksichtigen sei. Der Text "Nasher" setze sich ausführlich mit dem Gerichtsverfahren vor dem LG München

auseinander. Es handelt sich um die Äußerung bzgl. des Zwangsgelds um eine wahre Tatsachenbehauptung, welche so nicht untersagt werden dürfe.

Frau Schwertfeger selbst berichte auch in einem erheblichen Umfang und juristisch in mehr als bedenklicher Art und Weise über Prof. Nasher bzw. die Beklagte. Insoweit müsse sie sich auch zurechnen lassen, dass ihrerseits in gleicher Art und Weise über sie berichtet werde.

Betreffend den Antrag zu 4. sei die Klägerin nicht identifizierbar. Es werde nur von einer Bloggerin gesprochen, der Name werde nicht genannt. Auch aus den anderen Kommentaren werde nicht deutlich, wer eigentlich gemeint sei.

Die Kammer hat die Akte zum selbständigen Beweisverfahren vor der erkennenden Kammer zum Aktenzeichen 2-03 O 1/20 beigezogen. Diese war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

l. Der Antrag ist hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (BGH, Urt. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14 –, BeckRS 2015, 20792 [Rn. 19] – Intime Fotos). Welche Anforderungen an die

Konkretisierung des Streitgegenstands in einem Klageantrag zu stellen sind, hängt jedoch auch von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags sind danach in Abwägung des zu schützenden Interesses des Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie seines Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Klägers an einem wirksamen Rechtsschutz festzulegen (BGH, Versäumnisurt. v. 28.11.2002 – I ZR 168/00 –, NJW 2003, 668, 669).

Ausgehend hiervon sind die auf Unterlassung gerichteten Anträge hinreichend bestimmt. Denn es erschließt sich ohne weiteres, was die Klägerin verlangt. Dem steht auch nicht die Formulierung "zu behaupten" entgegen. Die Beklagte meint, die reine Behauptung könne ihr nicht untersagt werden. So sei es gerade im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zum Teil unerlässlich, die Äußerungen aufzunehmen, um sich dagegen zu verteidigen. Dieser Ansicht folgt die Kammer nicht. Denn zum einen ist dies eine Frage des materiellen Rechts. Zum anderen ist durch die Bezugnahme auf die Anlagen K 1 und K 2 deutlich, um welche konkreten Verletzungshandlungen es geht.

11.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu aus den §§ 823, 1004 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

## 1. Antrag zu 1.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Äußerung

"Einmal mehr ist es nun amtlich: Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger ist nichts weiter als ein Internetpranger, …"

untersagt verlangen.

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und

Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK abzuwägen.

Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungs- bzw. Pressefreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt (LG Köln, Urt. v. 10.06.2015 – 28 O 564/14 Rn. 33).

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind - jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324) -, unwahre dagegen nicht (BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33). Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG stehen - abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH GRUR-RR 2008, 257 Rn. 12 m.w.N.) - aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BGH GRUR 2014, 693 Rn. 23 - Sächsische Korruptionsaffäre). Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH GRUR 2013, 312 - IM Christoph; BGH GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung

oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG, AfP 2013, 389, Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 43, 50 ff.).

Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 14 Rn. 6; jew. m.w.N.).

Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 90 m.w.N.). Hierbei ist auf das Verständnis des Empfängers abzustellen, an den sich die Äußerung unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände richtet (BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittsleser (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90 m.w.N.).

Die mit dem Antrag zu 1. angegriffene Äußerung beinhaltet neben der Wertung, dass "Das MBA Journal von Bärbel Schwertfeger" "nichts weiter als ein Internetpranger" sei auch die Tatsachenbehauptung, dass darüber ein Gericht entschieden habe, sodass

dies nun "amtlich" sei. Bereits in der Überschrift ihres "Newsticker"-Artikels heißt es "Bärbel Schwertfeger unterliegt erneut vor Gericht".

In diesem Zusammenhang versteht der durchschnittliche Leser die in Streit stehende Passage so, dass sich ein Gericht mit der Frage, ob "das MBA-Journal" "ein Internetpranger sei", auseinandergesetzt habe. Der durchschnittliche Leser geht davon aus, dass es in dem Gerichtsverfahren, in dem die Klägerin unterlegen sei, um ihr MBA Journal gegangen sei und die Bewertung dieses Portals als "Internetpranger".

Die so verstandene Äußerung ist jedoch unwahr.

Die Beklagte ist den Ausführungen der Klägerin letztlich nicht entgegengetreten, weshalb die Kammer diesen Umstand als unstreitig wertet (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die Beklagte stützt sich lediglich darauf, dass sie zutreffend über das Gerichtsverfahren berichtet habe, weil der Durchschnittsleser auch den verlinkten Bericht des Herrn Prof. Nasher mit einbeziehe.

Die Äußerung ist jedoch nicht aufgrund des Verweises auf den "Nasher"-Artikel und den von der Beklagten gesetzten Link anders zu verstehen. Denn der Gesamtkontext der Äußerung erstreckt sich nicht auf den Inhalt des verlinkten Beitrages. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsleser des angegriffenen Posts den im Beitrag der Beklagten genannten Link anklickt und den dortigen Beitrag zur Kenntnis nehmen wird. Der Durchschnittsleser wird vielmehr daher davon ausgehen, dass der Link als Belegfunktion dient und dort die Behauptung der Beklagten ebenfalls zu finden sein wird und dass das Gerichtsverfahren, über das die Beklagte berichtet im Format eines "Newstickers" üblich, knapp, aber auch inhaltlich zutreffend zusammengefasst ist.

An der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptung besteht auch unter Berücksichtigung der Auseinandersetzungen zwischen den Parteien kein schutzwürdiges Interesse, das im Rahmen der Interessenabwägung das Interesse der Klägerin überwiegt.

# 2. Anträge zu 2. und zu 3.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch ein Unterlassungsanspruch zu betreffend

"Das Landgericht München I hat in einem Beschluss vom 11. Oktober 2019 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro bzw. bis zu 40 Tagen Zwangshaft gegen die Bloggerin festgesetzt, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren."

und

"Das ist keine Idee der Staatsanwaltschaft, was Du/Sie da zitierst, sondern der Blog der Lobbyistin, <u>die just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt wurde, weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert</u>: …"

Auch insoweit handelt es sich jeweils um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Denn in dem Ordnungsmittelverfahren des Landgerichts München I zum Aktenzeichen 25 O 34001/19 ging es nicht darum, dass gegen die Beklagte ein Zwangsgeld verhängt worden ist, sollte sie ihren Kanal weiterhin als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbrauchen und das Ganze als journalistische Aufdeckungsarbeit deklarieren oder weil sie ihren Blog zum Internetpranger umfunktioniert hätte.

Vielmehr waren Gegenstand etliche Artikel bzw. Passagen in Artikeln, die die Klägerin auf Webseiten bereithielt, obwohl sie sich nach Ansicht des Landgerichts München I in einem Vergleich dazu verpflichtet hatte, diese zu löschen (vgl. Beschluss des OLG München zum 18 W 12811/19, vorgelegt mit Klageerwiderung, Anlage 07).

Mit Blick auf den LinkedIn-Kommentar, der Gegenstand des Antrags zu 3. ist, ist die Klägerin auch identifizierbar.

An die Erkennbarkeit einer Person werden grundsätzlich keine hohen Anforderungen gestellt. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob alle oder ein erheblicher Teil der Leser oder gar die Durchschnittsleser die gemeinte Person identifizieren können. Vielmehr reicht die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis aus (BGH, GRUR 1979, 732 – Fußballtor; OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2017, 120 Rn. 44 – Dschihadist). Ausreichend ist es, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass über das Medium

persönlichkeitsverletzende Informationen auch an solche Empfänger gelangen, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, anhand der mitgeteilten individualisierenden Merkmale die Person zu identifizieren, auf die sich die Aussagen beziehen (BVerfG, NJW 2004, 3619, 3620; BGH, GRUR 2010, 940 Rn. 13 f. – Überwachter Nachbar).

Nach diesen Grundsätzen ist die Klägerin in dem streitgegenständlichen LinkedIn-Kommentar hinreichend identifizierbar. Zwar wird die Klägerin nur umschrieben als "Lobbyistin", die "just erst zu einem Zwangsgeld verurteilt worden sei". Der Leser nimmt daneben aber auch das Thema des verlinkten Artikels zur Kenntnis, auf den die Beklagte verweist. Bereits in der im Post der Beklagten angegebenen URL ist der Name der Klägerin ersichtlich (https://jacknasher.com/barbel-schwertfeger-erneutniederlage-vor-gericht/), sodass eine hinreichende Identifizierbarkeit anzunehmen ist.

### 3. Antrag zu 4.

Die Klägerin kann auch die Äußerung

"Und nicht nur bei mir, sondern auch bei Prof. Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt, um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen." untersagt verlangen.

Die Klägerin ist - entgegen der Ansicht der Beklagten - identifizierbar (s.o.).

Der Passage "<u>um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen</u>." entnimmt der durchschnittliche Leser, dass die Klägerin einen Post zu einer von ihr gegen Prof. Nasher erstatteten Strafanzeige verfasst habe. Die Beklagte ist insoweit der Unwahrheit dieser Aussage nicht hinreichend entgegengetreten.

Soweit jene Passage auch eine Meinungsäußerung zur Motivlage der Klägerin beinhaltet ("um ... zu dürfen"), ist auch diese unzulässig, da sie auf einer unwahren Tatsachengrundlage beruht. Einen Post der Klägerin zu einer gegen Prof. Nasher gestellten Strafanzeige gab bzw. gibt es nicht.

Mit Blick auf den Teil der Äußerung "Und nicht nur bei mir, <u>sondern auch bei Prof.</u>

<u>Nasher hat sie selbst die Strafanzeige gestellt,</u> um eben solchen Post fabrizieren zu dürfen" hat die Beklagte nicht in Abrede gestellt, dass es zum Zeitpunkt ihres LinkedIn-

Kommentars keine Strafanzeige der Klägerin gegen Prof. Nasher gegeben hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben, dass sie gegen Prof. Nasher keine Strafanzeige erstattet habe in den Jahren 2017 bis einschließlich 2019, sondern erst im Jahre 2020. Dieser Vortrag ist unstreitig geblieben, § 138 Abs. 3 ZPO.

Dass die Beklagte später Strafanzeige gegen Prof. Nasher erstattet hat, lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen oder die Äußerung zulässig werden, denn der durchschnittliche Leser entnimmt der Aussage aus dem LinkedIn-Kommentar auch, dass bereits zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des LinkedIn-Kommentars eine Strafanzeige verfasst worden war, was aber unwahr ist.

4. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist jeweils gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt die Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 - Brennwertkessel).

111. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

für den nach Beratung an der Unterschrift gehinderten

Beglaubigt

Landgericht Frankfurt am Main, 1. Februar 2021

Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle